

Gesetz

Inkrafttreten:

01.01.2007

vom 7. September 2006

**zur Änderung des Gesetzes über das Petitionsrecht
(Recht auf eine begründete Antwort, Anpassung an den
Sessionsrhythmus und Geheimhaltung der Unterschriften)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 25 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 13. Juni 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 21. Mai 1987 über das Petitionsrecht (SGF 116.1) wird wie folgt geändert:

Ingress

Den Verweis auf Artikel 10 der Staatsverfassung ersetzen durch:

gestützt auf Artikel 33 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;

gestützt auf Artikel 25 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

Art. 5 Abs. 3, 1. und 2. Satz

³ Die an den Grossen Rat gerichtete Petition wird der betreffenden ständigen Kommission überwiesen; diese prüft sie und formuliert grundsätzlich innerhalb von fünf Monaten nach Empfang der Petition begründete Anträge. Der Grosse Rat äussert sich während der Session, für die ihm die Kommission den Bericht überwiesen hat. (...).

Art. 7 Artikelüberschrift und Abs. 1, 2 (betrifft nur den deutschen Text) und 3

Antwort

¹ Die Behörde gibt dem Verfasser der Petition oder seinem Stellvertreter eine begründete Antwort.

² Haben mehrere Personen die Petition unterzeichnet, so gibt die Behörde die Antwort dem ersten Unterzeichner bekannt, dem sie zugestellt werden kann; sie beauftragt ihn dabei, die Mitunterzeichner über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

³ *Den Ausdruck «ihren Entscheid» durch «ihre Antwort» ersetzen.*

Art. 8 Geheimhaltung

¹ Die Identität der Petitionäre darf nur dann mitgeteilt werden, wenn sie der Bekanntgabe zugestimmt haben oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder in anderen von der Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen Fällen.

² Wenn dem Grossen Rat eine Petition, die nicht eine persönliche Angelegenheit betrifft, unterbreitet wird, kann die Identität der Petitionäre mitgeteilt werden.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN